



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. Januar 2024

Nr. 02/2024

Inhalt

16.11.2023	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen	2
------------	--	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen

Vom 16. November 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Satzung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 8. November 2023 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 16. November 2023 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 29. November 2023 (Az.:1050-R4.4-5515/64-78-60826/2023) das Einvernehmen zur Satzungsänderung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen vom 14. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2011, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2020, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Höhe der Vergütung gelten folgende Voraussetzungen:

Kategorie des Lehrauftrages	Vergütung
1. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von	30,00 €
2. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von	35,00 €
3. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung von bis zu	40,00 €

Lehrbeauftragte, die kein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben, erhalten eine Einzelstundenvergütung nach Satz 1 Nr. 1. Eine besondere Prüfungsbelastung gilt nicht als besondere Belastung im Sinne von Satz 1 Nr. 3.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrbeauftragte im Bereich der Weiterbildung, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis an der Hochschule tätig sind und die für die Durchführung der beauftragten Lehrveranstaltungsstunden an einem anderen Ort als den Hochschulort verpflichtet sind, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Übergangsbestimmung

Für Lehraufträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten die dort genannten Regelungen zu Vergütungen und Kostenerstattungen unverändert für die Laufzeit des Lehrauftrages weiter.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 16. November 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident